



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 19 vom 11. Mai 2015

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Geisteswissenschaften**

**Vom 28. Januar 2015**

Das Präsidium der Universität hat am 20. April 2015 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 02. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500), die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 28. Januar 2015 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften genehmigt.

## § 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter II. wird hinter der Regelung zu 46. folgende Regelung angefügt:

### **„47. Masterstudiengang Performance Studies**

Für den Masterstudiengang Performance Studies bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- 47.1 Ein erster berufsqualifizierender Abschluss der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule im Umfang von 180 LP.
- 47.2 Die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung, mit der in drei Teilprüfungen ein Nachweis über eine besondere künstlerische Befähigung zu erbringen ist:
- Klausur von 90 Minuten: Analyse eines per Video vorgeführten Performance, Tanz- oder Inszenierungsbeispiels. Dabei geht es um die ästhetische Wahrnehmungsfähigkeit und die Fähigkeit, genau beobachten und eine begründete eigene ästhetische Position artikulieren zu können;
  - Präsentation einer selbst erarbeiteten künstlerischen Performance (z.B. Tanzsequenz, theatrale Szene oder performative Installation) von maximal fünf Minuten Dauer;
  - Prüfungsgespräch von 30 Minuten, das sowohl die Gestaltung der vorgestellten Präsentation thematisiert als auch die eigenen Interessen an Kultur, Theater, Tanz und Performance, künstlerische Erfahrungen und Fähigkeiten sowie die Motivation zum Studium befragt.
  - Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird schriftlich dokumentiert. Die Prüfungsleistungen werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Die Teile sind gleichwertig. Die Prüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn alle drei Prüfungsteile erfolgreich absolviert wurden.
  - Die Regelungen zu den Bereichen Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gelten gemäß §16 und §17 der Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.) vom 17. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung.
- 47.3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist ein Zulassungsantrag mit folgenden Unterlagen:
- ein tabellarischer Lebenslauf;
  - Abiturzeugnis oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
  - Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlusszeugnisse;
  - eine künstlerische Mappe, die eine Auswahl selbst gefertigter künstlerischer Arbeiten und Dokumente aus dem Bereich der szenischen Künste zeigt;
  - ein Bewerbungsschreiben, das über die Studienmotivation und kulturelle und künstlerische Interessen und Erfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt.
- 47.4 Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission.“

## § 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.  
Hamburg, den 20. April 2015  
**Universität Hamburg**

